## Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung

## bmbwf.gv.at

**Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann** Bundesminister

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Sehr geehrte Rektorinnen und Rektoren, sehr geehrte Hochschulleitungen!

In meinen letzten Schreiben habe ich Sie gebeten, alle Vorbereitungen für die Zeit ab Anfang Mai zu treffen, damit das stufenweise "Hochfahren" nach der Phase des "Lockdown" gut gelingen kann. Die zahlreichen Konzepte und Pläne, die Sie mir zugesandt haben, bestätigen mir, dass dafür profunde Grundlagen erarbeitet wurden. Mit 1. Mai wurden neue Regeln in Kraft gesetzt, die es bekanntermaßen abzuwarten galt, da erst auf deren Basis Klarheit für die Einrichtungen des Hochschulsystems geschaffen wurde.

Mit der so genannten "COVID-19-Lockerungsverordnung" hat nun das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz den allgemeinen regulatorischen Rahmen für die Lockerung der bisherigen Maßnahmen festgelegt, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 in den letzten Wochen ergriffen wurden. Da Universitäten und Hochschulen vom Anwendungsbereich der "COVID-19-Lockerungsverordnung" ausgenommen sind, gelten für sie ab 1. Mai keine entsprechenden Sondermaßnahmen bzw. Verhaltensregeln mehr.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind jedoch weiterhin folgende Verhaltensregeln und Organisationsempfehlungen von zentraler Bedeutung für ein erfolgreiches "Wiederhochfahren" des gesamten österreichischen Hochschulsystems und ein gleichzeitiges Minimieren des Infektionsrisikos im bzw. aus dem Hochschulsystem heraus:

- 1. In Anlehnung an die Schutzüberlegungen der "COVID-19-Lockerungsverordnung" sind daher möglichst folgende **grundlegende Präventionsregeln** sicherzustellen:
  - Einhalten eines Abstands von mindestens einem Meter,
  - Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung, jedenfalls ausgenommen bei Prüfungen,
  - entsprechende andere Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos, falls aufgrund der Eigenart der Tätigkeit bzw. der Situation die Abstandsregeln bzw. der Mund- und Nasenschutz nicht eingehalten werden kann.

- 2. In Bezug auf darüberhinausgehende Hygiene-, Verhaltens- und weitere Organisationsfragen wird auf das "Hygienehandbuch zu COVID-19 Teil 2: Empfehlungen des BMBWF zum Schutz vor einer COVID-19-Ansteckung in Universitäten und Hochschulen" verwiesen (www.bmbwf.gv.at). Es soll als Handreichung, Orientierung oder Anregung für universitäts- bzw. hochschuleigene Konzepte, Pläne und Vorgangsweisen dienen. Da es bereits auch darüberhinausgehende Konzepte von Universitäten und Hochschulen gibt, darf auch auf die dort vorliegende gute Praxis verwiesen werden.
- 3. Zur **Ausgestaltung der einzelnen Leistungsbereiche** der Universitäten bzw. Hochschulen gelten **folgende Richtlinien**:
  - Obwohl es an Universitäten und Hochschulen grundsätzlich leichter fällt, auch im Alltagsbetrieb Abstand zwischen Personen zu wahren und damit dem Anspruch auf "social distancing" zu entsprechen (weitaus leichter als etwa an Schulen), gilt für den Lehrbetrieb weiterhin die Grundregel, dass dieser zumindest bis Ende Juni auf digitale Weise bzw. im Wege des distance learning erfolgen muss.
  - Nicht digitaler bzw. auf Distanz substituierbarer praktischer Unterricht (z.B. Laborübungen, künstlerischer Einzelunterricht) kann ab nun und falls möglich unter Einbeziehung der Sommermonate angeboten werden. Die entsprechenden hygienischen Regeln sind einzuhalten. Der nicht digitale bzw. auf Distanz substituierbare praktische Unterricht umfasst auch selbständige Übungen und Arbeiten der Studierenden in den Räumen der Universität. Um nachhaltig dem Prinzip der "Ausdünnung" zu entsprechen und eine möglichst sichere Gebäudenutzung sicherzustellen, gilt hier ein restriktiver Maßstab: Soweit ein Lehrveranstaltungsformat digital erfolgen kann, sollte das der Regelfall sein.
  - Im **Prüfungsbetrieb** sollte die Abhaltung von Prüfungen weiterhin auf einem technologiegestützten Wege stattfinden bzw. entsprechend weiter etabliert werden. Für nicht digitale bzw. in Distanz gestaltbare Prüfungsformate können Prüfungen vor Ort abgehalten werden, wenn die entsprechenden Parameter eingehalten werden (betrifft v.a. Abstandsregel, Mund- und Nasenschutz, Hygienemaßnahmen, bewusste Kapazitätsplanung, Steuerung der Zu- und Abgänge, Einbahnsysteme).
  - Der **Forschungsbetrieb** soll wieder normalisiert werden ebenso unter Einhaltung aller Sicherheits- und Verhaltensregeln sowie unter organisatorischen Konzepten, die auch hier dem Prinzip der "Ausdünnung" folgen.
  - Die **Universitäts- und Hochschulbibliotheken** sollen für Angehörige der Universitäten und Hochschulen (Lehrende und Studierende) unter Einhaltung aller Sicherheits- und Verhaltensregeln einen "normalen" Ausleihbetrieb sicherstellen (jedoch bis auf Weiteres unter Ausschluss einer Lesesaal-Öffnung).

- Der allgemeine Betrieb sollte stufenweise wieder von "Home-Office" auf Anwesenheitsbetrieb umgestellt werden, wobei auf die besondere Situation von Personen mit Betreuungspflichten bzw. Personen, die zu Risikogruppen zählen, hingewiesen wird.
- Veranstaltungen bzw. Konferenzen sollten weiterhin nicht stattfinden.

Die Herausnahme der Universitäten und Hochschulen aus dem Regelungsbereich "COVID-19-Lockerungsverordnung" ist nicht nur eine im Sinne der Hochschulautonomie adäquate Vorgangsweise, es ist jedenfalls auch ein Vertrauensbeweis gegenüber dem Hochschulsystem, der bisherigen umsichtigen Handlungsweisen und seiner Akteurinnen und Akteure.

In diesem Sinn setze ich auch auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und entsprechend eng abgestimmte Kommunikation zwischen Ihnen, meinem Team und mir.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen